

§. 2.

Die Rechnungslegung über die Verwendung des im §. 1. bezeichneten Betrages in Gemäßheit des Artikels 72. der Verfassungs-Urkunde wird vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchstkeigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.
